



**A-Post**

2. Mai 2012

Gemeinderat Wildhaus-Alt St.Johann  
Postfach 17  
Staatsstrasse  
9656 Alt St. Johann

**Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Parz. 644 W, Schönebode**

Mit der Fusion der beiden Gemeinden Wildhaus und Alt. St.Johann wurden die öffentlichen Einrichtungen zusammengelegt. Verschiedene Schulhäuser, ein Kindergarten und ein Gemeindehaus sind dadurch überzählig geworden und werden für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt. Konkret sind dies das ehemalige Schulhaus Schönenboden, das ehemalige Schulhaus Unterwasser, das ehemalige Schulhaus Dorf, der ehemalige Kindergarten Starkenbach und das ehemalige Gemeindehaus Wildhaus. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann liegen diese Parzellen alle in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA. Aufgrund dieser Zonenzuteilung ist eine private Nutzung der Parzellen nicht möglich. Durch fünf verschiedene Teilzonenpläne sollen private Nutzungen und ein Verkauf dieser Parzellen möglich werden.

Das Schulhaus Schönenbode befindet sich auf der Parzelle Nr. 644 mit einer Gesamtfläche von rund 1'350 m<sup>2</sup>. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann liegt die Parzelle Nr. 644 in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA. Die Parzellen im Westen der Parzelle Nr. 644 liegen in der zweigeschossigen Wohnzone W2, die Parzellen im Osten in der zweigeschossigen Kernzone K2, die Parzellen im Norden und Süden in der Landwirtschaftszone. Der vorliegende Teilzonenplan Parz. 644 W Schönebode sieht vor, die Parzelle Nr. 644 vollumfänglich in die zweigeschossige Wohnzone W2 umzuzonen. Mit Schreiben vom 10. Juni 2011 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

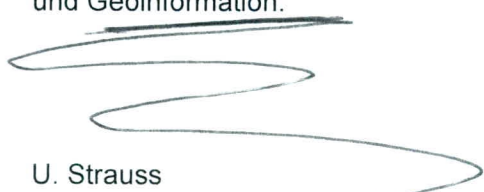
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Umwelt und Energie